



HVBG

HVBG-Info 27/1993 vom 15.11.1993, S. 2377 - 2382, DOK 371.8/017-LSG

Kein UV-Schutz für eine Ehefrau beim Reinigen der von ihrem Ehemann (Nebenerwerbslandwirt) in der Landwirtschaft getragenen Cordhose - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.06.1993 - L 10 U 2083/92

Kein UV-Schutz (§ 549 RVO) für eine Ehefrau beim Reinigen der von ihrem Ehemann (Nebenerwerbslandwirt) in der Landwirtschaft getragenen Cordhosen;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.06.1993 - L 10 U 2083/92 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 25.06.1993 - L 10 U 2083/92 - darüber zu entscheiden, ob die Klägerin im Unfallzeitpunkt, als sie die von ihrem Ehemann in der Landwirtschaft getragenen Cordhosen nach dem Waschen und Trocknen von der Leine nehmen wollte, unter Versicherungsschutz gestanden hat.

Das LSG hat dies verneint und u.a. ausgeführt, daß es sich bei den Cordhosen nicht um typische Arbeitskleidung im Sinne von § 549 RVO gehandelt habe. Selbst wenn die Cordhosen, die der Alltagskleidung zuzurechnen sind, ausschließlich bei der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten getragen werden, zählen sie dadurch nicht zur Arbeitskleidung im Sinne der zu § 549 RVO ergangenen Rechtsprechung.